Die aktuelle Rechtsprechung des 20. Zivilsenats des OLG Köln zum Versicherungsrecht

Versicherungsrechtlicher Jour Fixe am 10. Mai 2023

VorsRiOLG Dr. Björn Höltje

Zuständigkeit des 20. Zivilsenats

- nur Personenversicherungsrecht
- Sachversicherungsrecht: 9. Zivilsenat
- Krankenversicherungssachen sind derzeit nach Anfangsbuchstaben der VR auf beide Versicherungssenate aufgeteilt
- Der 20. Zivilsenat ist mit 5 Richterinnen und Richtern besetzt, Geschäftsanfall in 2022 und 2023 würde 7 Richter/innen erfordern
- Das Präsidium des OLG erwägt die Einbeziehung eines weiteren Senats zur Bewältigung der Vielzahl der Prämienanpassungsverfahren

Geschäftsanfall

	2022	2023 (bis 30.4.)
• Prämienanpassung:	48 %	58 %
• Vertragslösungsrechte (Widerspruch usw.)	34 %	22 %
• Sonstige Krankenversicherung:	3 %	7 %
• Berufsunfähigkeitsversicherung:	2 %	4 %
• Unfallversicherung:	4 %	2 %
• Sonstige Personenversicherung:	5 %	4 %
• Anwaltsregresse Vertragslösungsrechte	3 %	3 %
• Allgemeine Zivilsachen:	1 %	0 %

Themen

1. Widerspruch, § 5a VVG a.F.

2. Widerruf § 8 VVG

3. Unfallversicherung

4. Prämienanpassungen in der PKV

Themen

1. **Widerspruch, § 5a VVG a.F.**
   a) **Ewiges Widerspruchsrecht**
   b) **Ausschluss nach § 242 BGB**
   c) **Anspruchsberechnung**
2. **Widerruf § 8 VVG**
3. **Unfallversicherung**
4. **Prämienanpassungen in der PKV**

Übersicht Lösungsrechte vom Vertrag

- 01.01.1991 - 28.07.1994: **Widerrufsrecht gem. § 8 Abs. 4 VVG a.F.** bei Versicherungsverträgen mit längerer Laufzeit als einem Jahr
- 29.07.1994 - 31.12.2007:
  - **Rücktrittsrecht gem. § 8 Abs. 5 VVG a.F.** bei LV innerhalb von 14 Tagen (ab 8.12.2004: 30 Tagen) nach Vertragsschluss
  - **Widerspruchsrecht gem. § 5a VVG a.F.** bei **Vertragsschluss im Policenmodell** (VR hat VN bei Antragstellung Versicherungsbedingungen nicht übergeben + Verbraucherinformation unterlassen): Vertrag galt erst als geschlossen, wenn VN nicht innerhalb von 14 Tagen (ab 8.12.2004 bei LV: 30 Tagen) nach Überlassung der Versicherungspolice, Verbraucherinformation inkl. Versicherungsbedingungen und Widerspruchsbelehrung schriftlich (ab 1.8.2001: in Textform) widersprach (kein Widerrufs-/ Rücktrittsrecht)
- seit 1.1.2008: **Widerrufsrecht gem. § 8 VVG**

„Ewiges“ Widerspruchsrecht

- Im Grundsatz besteht ein ewiges Widerspruchsrecht (da Widerspruchsfrist nicht zu laufen beginnt, BGH, Urt. v. 7.5.2014 - IV ZR 76/11), wenn
  - **Belehrung unterblieben ist oder**
  - **Belehrung formal oder inhaltlich fehlerhaft war oder**
  - **Verbraucherinformation unvollständig war oder**
  - **VN Police oder Verbraucherinformation (teilweise) nicht erhalten hat**.
- Ob eine Belehrung ordnungsgemäß ist, ist **Einzelfallentscheidung**; eine höchstrichterliche Klärung ist insoweit nicht geboten (z.B. BGH, Beschl. v. 28.10.2020 - IV ZR 53/20, juris-Rz. 13 und Beschl. v. 17.5.2017 - IV ZR 501/15, juris-Rz. 12).

Beispiele für typische Mängel

- **Keine Belehrung über Form des Widerspruchs** (häufiger Fehler, z.B. Urt. v. 22.10.2021 - 20 U 44/21, juris-Rz. 6; v. 30.12.2021 - 20 U 69/21, juris-Rz. 6; v. 6.5.2022 - 20 U 253/21, juris-Rz. 8 ff.)
- **fehlender Hinweis, dass rechtzeitige Absendung genügt** (z.B. Urt. v. 11.2.2022 - 20 U 107/21, juris-Rz. 54)
- **unzureichende Benennung der fristauslösenden Unterlagen** (z.B. Urt. v. 8.10.2021 - 20 U 35/21, juris-Rz. 23; Urt. v. 10.6.2022 - 20 U 252/21, juris-Rz. 30)
- **Belehrung nur im Antrag** (Urt. v. 16.12.2022 - 20 U 212/22, n.v.)
- **keine oder unzureichende drucktechnische Hervorhebung** (eher seltener Fehler, z.B. Urt. v. 16.12.2022 - 20 U 212/22, n.v.)
- **Belehrung geht in Vertragsunterlagen unter** (Urt. v. 16.12.2022 - 20 U 212/22, n.v.)
- **Nur 1. Satz der Belehrung ist drucktechnisch hervorgehoben** (z.B. Urt. v. 11.4.2014, 20 U 70/13, juris-Rz. 27 f.; bestätigt durch BGH, Urt. v. 7.9.2016, IV ZR 174/14, juris-Rz. 12)

Ausschluss gem. § 242 (nicht Verwirkung!)

- Ausübung von Vertragslösungsrechten kann sich bei **Vorliegen besonders gravierender Umstände** als **grob widersprüchliches und damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßendes Verhalten des VN** darstellen.
  (BGH, Beschl. v. 11.11.2015 - IV ZR 117/15, juris-Rz. 16; Beschl. v. 27.01.2016 - IV ZR 130/15, juris-Rz. 16; zuletzt Urt. v. 15.02.2023 - IV ZR 353/21, juris-Rz. 13)
- Es ist **Frage des Einzelfalls**, ob Ausübung des Widerspruchsrechts trotz fehlerhafter Belehrung oder unvollständiger Verbraucherinformation gegen Treu und Glauben verstößt.
  (z.B. BGH, Beschl. v. 11.11.2015 - IV ZR 117/15, juris-Rz. 16; Urt. v. 01.06.2016 - IV ZR 482/14, juris-Rz. 24; Beschl. v. 27.09.2017 - IV ZR 506/15, juris-Rz. 15)
- Entscheidend ist stets, ob **Umstände** vorliegen, **die VR dahin verstehen durfte, dass der VN unabhängig von einem etwaigen Lösungsrecht unbedingt den Vertrag fortsetzen wollte**.
  (z.B. BGH, Urt. v. 16.12.2016 - IV ZR 399/15, juris-Rz. 14)
- **Es geht nicht um Verwirkung!**
  (z.B. BGH, Urt. v. 7.5.2014 – IV ZR 76/11, juris-Rz. 39; Urt. v. 10.6.2022 - 20 U 252/21, juris-Rz. 36)

Urt. v. 10.6.2022 - 20 U 252/21, juris-Rz. 38

<u>Kein</u> <u>§ 242 BGB</u> bei:

- **langer Zeitspanne zwischen Vertragsschluss und Widerspruchserklärung**

  ! Bei längerem Zeitablauf werden die Anforderungen an das Vorliegen besonders gravierender Um-stände auch nicht herabgesetzt (BGH, Beschl. v. 13.1.2021 - IV ZR 67/20, juris), auch nicht bei „besonders langer Zeit“ (hier: mehr als 17 Jahre) zwischen Vertragsschluss und Wider-spruch (BGH, Beschl. v. 23.6.2021 - IV ZR 157/20, juris).

- **bloßer Vertragsdurchführung und üblichen Einwirkungen auf den Vertrag**, z.B. Widerspruch gegen Dynamikerhöhungen, Bezugsrechtsänderungen, Änderung der Zahlungsweise, (endgültige) Beitragsfreistellung
- **vorheriger Kündigung des VN** oder **vollständiger Vertragsdurchführung**
- **Inanspruchnahme von Steuervorteilen** (z.B. Urt. v. 4.12.2021, 20 U 103/20, juris-Rz. 28)
- Siehe ferner z.B. Urt. v. 6.5.2022 - 20 U 253/21, juris-Rz. 25; Urt. v. 10.2.2022 - 20 U 107/21, juris-Rz. 60 ff., Urt. v. 30.12.2021 - 20 U 69/21, juris-Rz. 13.

§ 242 BGB: Einsatz als Kreditsicherungsmittel

- Eindeutig bei Einsatz der Lebensversicherung als Kreditsicherungsmittel bei einem **engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Abschluss des Versicherungsvertrages und Einsatz zur Kreditsicherung** oder bei **mehrfacher Abtretung** (z.B. BGH, Beschl. v. 27.9.2017 - IV ZR 506/15, juris-Rz. 15)
- Ständige Senatsrechtsprechung (z.B. Beschl. v. 2.5.2017 - 20 U 201/12, juris-Rz. 6, seitdem dutzendfach entschieden): **Auch einmaliger Einsatz als Kreditsicherungsmittel begründet regelmäßig Einwand aus § 242 BGB**: Maßgebender Gesichtspunkt ist, dass die Abtretung (der Todesfallleistung) zwingend das Bestehen eines wirksamen Vertrages voraussetzt und beim VR (durch Abtretungsanzeige) erkennbar ein schutzwürdiges Vertrauen in den unbedingten Bestand des Vertrages begründet worden ist.
- Aber zuletzt BGH, Urt. v. 15.03.2023 - IV ZR 40/21, juris-Rz. 22: **Allein der einmalige Einsatz als Kreditsicherungsmittel ist in der Regel nicht als besonders gravierender Umstand zu werten!**

§ 242 BGB: Wiederinkraftsetzung

- **Wiederinkraftsetzung nach Kündigung durch den VN** (ständige Senatsrechtsprechung, z.B. Urt. v. 26.2.2016 - 20 U 178/15, juris-Rz. 5)
- Ebenso bei **Wiederinkraftsetzung nach Kündigung durch VR aufgrund von Beitragsrückständen** (z.B. Beschl. v. 12.9.2022 - 20 U 221/22, n.v.)
- Arg.: VN bringt durch seine Bitte, den Vertrag fortzuführen, deutlich zum Ausdruck, dass er den Vertrag in jedem Fall fortsetzen will; VR kann deshalb in einer solchen Situation darauf vertrauen, dass der Vertrag zu den ursprüng-lichen Bedin-gungen erneut abgeschlossen und weitergeführt werden soll.

§ 242 BGB: „Rückumwandlung“ und befristete Beitragsfreistellung

- **Prämienpflichtige Fortführung nach Umwandlung in prämien-freie Versicherung** (ständige Senatsrechtsprechung, z.B. Beschl. v. 26.2.2016 - 20 U 178/15, v. 16.8.2017 - 20 U 149/17 und v. 5.4.2018 - 20 U 10/18
- Nichts anderes kann nach Auffassung des Senats für die **Vereinbarung einer von vornherein auf einen längeren Zeitraum begrenzten Beitragsfreistellung** gelten (z.B. Beschl. v. 4.5.2022 - 20 U 27/22 und Beschl. v. 23.1.2023 - 20 U 371/22). Stimmt der Versicherer einem sogleich zeitlich befristeten Beitragsfreistellungsverlangen zu, wozu er nicht verpflichtet ist, darf er davon ausgehen, dass der Versicherungsnehmer unabhängig von einem etwaigen Lösungsrecht unbedingt den Vertrag fortsetzen wollte.
- **Aber anders bei bloßer Stundung** (Urt. v. 2.9.2022 - 20 U 110/22, n.v. und Urt. v. 28.4.2023 - 20 U 274/22, n.v.) **und wenn der Versicherungsvertrag (etwa in den AVB) dem VN die Möglichkeit einer vorübergehenden Zahlungsunterbrechung einräumt** (Terminshinweis in 20 U 98/22).

Geringfügiger Belehrungsfehler

- BGH, Urt. v. 15.2.2023 - IV ZR 353/21, juris-Rz-16: Verstoß gegen § 242 BGB wenn ein **nur geringfügiger Belehrungsfehler** vorliegt, durch den dem VN nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Widerspruchsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben (Schriftform statt Textform).
- Aber **kein geringfügiger Belehrungsfehler, wenn Belehrung keinen Hinweis auf die erforderliche Form enthält** (z.B. Urt. v. 22.10.2021 - 20 U 44/21, juris-Rz. 7 f.; Urt. v. 30.12.2021 - 20 U 69/21, juris-Rz. 7 ff.; Urt. v. 6.5.2022 - 20 U 253/21, juris-Rz. 12 ff.). **So jetzt auch BGH, Urt. v. 15.3.2023 – IV ZR 40/21, juris-Rz. 11 ff.**
- **Bisher hat der Senat noch keinen Belehrungsfehler als geringfügig angesehen.**
- **Nicht geringfügig sind formale Mängel,** denn es ist gerade nicht auszuschließen, dass VN aufgrund der formellen Fehlerhaftigkeit die Belehrung oder wesentliche Teile gar nicht zur Kenntnis genommen hat (Urt. v. 5.5.2023 - 20 U 320/22, bald in juris).

§ 242 BGB und Europarecht:

- VR ist nach ständiger Senatsrechtsprechung (z.B. Urt. v. 2.9.2022 - 20 U 110/22, bald in juris) auch nicht durch Gemeinschaftsrecht gehindert, sich auf § 242 BGB zu berufen.
  - Dies ergibt sich insb. nicht aus den Entscheidungen des EuGH vom 9.9.2021 (C-33/20 u.a., juris), da Entscheidungen nicht auf das Recht der Lebensversicherung übertragbar.
  - Für diesen Bereich hat der EUGH im Übrigen bereits in seiner Entscheidung v. 19.12.2019 (C-355/18 u.a., juris-Rz. 81) die Vereinbarkeit der Annahme von Verwirkung bzw. eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens mit dem Gemeinschaftsrecht anerkannt.
- Jetzt auch BGH, Urt. v. 15.2.2023 – IV ZR 353/21, juris-Rz. 30 ff.

Anspruchsberechnung

- Folge des wirksamen Widerspruchs: Rückabwicklung nach § 812 BGB
- Zur Anspruchsberechnung z.B. Urt. v. 7.12.2018 - 20 U 76/18, juris-Rz. 25; Urt. v. 6.5.2022 - 20 U 253/21, juris-Rz. 32 ff.; Urt. v. 9.9.2022 - 20 U 107/21, juris-Rz. 6 ff.:
  - eingezahlte Prämien
  - ggf. abzgl. Wert Versicherungsschutz (Risikokosten Hauptversicherung und ggf. reine Risikokosten einer Zusatzversicherung, z.B. BUZ)
  - zzgl. Nutzungen aus dem Sparanteil der Prämien bzw. Fondsgewinn / Fondsverlust
  - ggf. zzgl. Nutzungen aus Verwaltungskostenanteilen (i.d.R. nur, wenn zugestanden)
  - ggf. abzgl. bereits geleisteter Auszahlungen an VN

Themen

1. Widerspruch, § 5a VVG a.F.

2. Widerruf § 8 VVG

3. Unfallversicherung

4. Prämienanpassungen in der PKV

§ 8 VVG (Auszug)

(1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, und
2. **eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs**, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

Dagegen § 5a VVG a.F.: „in drucktechnisch deutlicher Form“

Nun „ewiges“ Widerrufsrecht

- Im Grundsatz besteht auch nach geltendem Recht ein ewiges Widerrufsrecht, wenn die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt worden ist.
- Regelungen der Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs sind komplexer: Im Grundsatz gelten §§ 9, 152 VVG (dazu Urt. v. 5.5.2023 - 20 U 320/22, bald in juris; Urt. v. 4.12.2020 - 20 U 103/20, juris-Rz. 31). Mangelt es aber an einer Zustimmung des Versicherungsnehmers zum Beginn des Versicherungs-schutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist, ist § 9 Abs. 1 VVG unanwendbar, Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 355, 357 ff. BGB
- Nach dem Eindruck des Senats stellen sich eher mehr als weniger Probleme im Vergleich zum alten Recht vor 2008.

Urt. v. 5.5.2023 - 20 U 320/22, bald in juris

- Zum Deutlichkeitsgebot des § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG
- anzulegende Maßstäbe identisch mit Anforderungen gem. § 5a VVG a.F.
- Hauptargument: Zu § 355 BGB a.F., der Vorlage für § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG gewesen ist (BT-Drucks. 16/3945, S. 61) und der wortgleich eine „deutlich gestaltete“ Belehrung voraussetzte, hat der BGH (z.B. Urt. v. 23.06.2009 – XI ZR 156/08, juris-Rz. 24) bereits ausdrücklich ausgeführt, dass dem Deutlichkeitsgebot des § 355 Abs. 2 BGB a.F. nicht Genüge getan sei, wenn sich die Belehrung aus dem übrigen Vertragstext drucktechnisch nicht deutlich heraushebe.

Urt. v. 5.5.2023 - 20 U 320/22, bald in juris

Anforderungen an Widerrufsbelehrung:

- **ausreichende Lesbarkeit**
- **hinreichend großen Schrift**
- **Hervorhebung in nicht zu übersehenden Weise aus dem übrigen Text** (etwa durch farbliche Gestaltung, größere Buchstaben, Sperrschrift, Fettdruck, Einrücken oder Einrahmen)
- **Sicherstellung der Kenntnisnahme durch VN, selbst wenn er nicht nach einer Widerrufsmöglichkeit sucht**

Ausblick:

- Belehrungstext ohne den fettgedruckte Passus: „Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren **und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben** sind.“
- Belehrungstext „ **Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert nach § 169 VVG**“ statt „ Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG**“**
- **Problematik Kaskadenverweis** (EuGH, Urt. v. 26.03.2020 - C-66/19, juris mit der Folge der Neufassung der Musterbelehrung zum 15.6.2021)

Themen

1. Widerspruch, § 5a VVG a.F.

2. Widerruf § 8 VVG

3. Unfallversicherung

4. Prämienanpassungen in der PKV

Urt. v. 16.07.2021 – 20 U 150/19, juris

- Sachverhalt: VR fordert Invaliditätsleistung teilweise zurück nach Feststellung der Verbesserung des Gesundheitszustandes aufgrund Neubemessungsverlangens des VN
- Ergibt sich aufgrund eines allein vom VN initiierten Neubemessungsverlangens eine Verbesserung des Gesundheitszustands gegenüber dem der Erstbemessung zugrunde gelegten Zustand, ist der VR nicht deshalb an einer (teilweisen) Rückforderung der Invaliditätsleistung gehindert, weil er sich bei Erstbemessung nicht gemäß Ziff. 9.4 AUB 2008 die Neubemessung vorbehalten hatte.
- Arg.: Im fehlenden Vorbehalt liegt kein (konkludenter) Verzicht auf Neubemessungsanspruch. Dass der VR kein Recht *auf* Neubemessung hat, bedeutet nicht, dass er keine Rechte *aus* einer Neubemessung haben kann. Für ein solches Recht spricht schon die materielle Gerechtigkeit.
- Kein Einwand der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB wegen verschärfter Haftung gem. § 820 Abs. 1 S. 2 BGB

Urt. v. 16.07.2021 – 20 U 150/19, juris

- Auf die Revision des VN hat der BGH das Urteil im entscheidenden Punkt bestätigt und damit die Streitfrage geklärt (Urt. v. 2.11.2022, IV ZR 257/21, juris)
- Trotzdem Aufhebung und Zurückverweisung, da die Annahme, der VN hafte nach § 820 Abs. 1 S. 2 BGB verschärft und könne sich deshalb nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen, zu Unrecht erfolgt sei
- BGH: Der Wegfall des Rechtsgrundes stellte sich für den beklagten VN bereits deshalb nur als eine entfernt liegende Möglichkeit dar, weil er es selbst in der Hand hatte, eine erneute Untersuchung nur dann zu verlangen, wenn er von einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands ausging.
- Senat wird über Entreicherungseinwand des VN Beweis erheben…

Themen

1. Widerspruch, § 5a VVG a.F.

2. Widerruf § 8 VVG

3. Unfallversicherung

4. Prämienanpassungen in der PKV

Urt. v. 13.5.2022 - 20 U 198/21; Urt. v. 4.11.2022 - 20 U 461/22; Urt. v. 2.9.2022 - 20 U 266/21, alle in juris

Thematik: Formelle Wirksamkeit einer Beitragsanpassung gem. § 203 Abs. 5 VVG erfordert die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung einer Prämie:

- **Rechnungsgrundlage:** Angabe der Rechnungsgrundlage - Versicherungsleistungen, Sterbewahrscheinlichkeit oder beide -, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 S. 1 VVG veranlasst hat.
- **Schwellenwert:** VN muss der Mitteilung klar entnehmen können, dass es einen vorab festgelegten Schwellenwert für eine Veränderung der betreffenden Rechnungsgrundlage gibt, dessen Überschreitung die konkrete Prämienanpassung ausgelöst hat.
- **Tarifbezug**: Die maßgeblichen Gründe müssen sich auf die in Rede stehende Beitragsanpassung in dem konkreten Tarif beziehen; eine allgemeine Mitteilung, die nur die gesetzlichen Voraussetzungen der Beitragserhöhung wiedergibt, genügt nicht.

Urt. v. 13.5.2022 - 20 U 198/21 + 20 U 295/21, juris

- **Thematik: Auskunftsanspruch über Beitragsanpassungen, insb. Umfang**
- VN hat gegen VR aus Treu und Glauben einen Auskunftsanspruch, wenn dieser in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Versicherer die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann. Hierfür ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Versicherte substantiiert vorträgt, dass ihm die erbetenen Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen und welche Anstrengungen er unternommen hat, um diese aufzufinden.
- Unabhängig davon hat VN einen datenschutzrechtlichen Anspruch gegen VR auf Auskunft aus **Art. 15 DS-GVO** über Beitragsanpassungen unter Benennung der jeweiligen Tarife durch Zurverfügungstellung der hierzu übermittelten Informationen in Form von Anschreiben, Nachträgen zum Versicherungsschein sowie der zum Zwecke der Beitragserhöhungen übermittelten Begründungen.

Urt. v. 13.5.2022 - 20 U 198/21 + 20 U 295/21, juris

- Ob die entsprechenden Informationen VN bereits bekannt sind und / oder ob dieser die Unterlagen noch hat oder entschuldbar nicht mehr hat, ist insoweit irrelevant.
- Der Versicherungsnehmer kann auch wiederholt Auskunft verlangen.
- Die Vorbereitung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen den Versicherer lässt die Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nicht als rechtsmissbräuchlich erscheinen.
- Senat hat jeweils die Revision zugelassen, die jeweils eingelegt wurde (IV ZR 193/22 und IV ZR 162/22).
- In Parallelverfahren zu § 15 DS-GVO (z.B. 20 U 131/22) ist Revision beim VI. Zivilsenat anhängig (VI ZR 112/23).

Urt. v. 25.11.2022 - 20 U 101/22, bald in juris

- **Thematik: Stufenklage in Prämienanpassungsverfahren**
- Die Stufenklage (§ 254 ZPO) soll Prozessführung nicht allgemein erleichtern. Sie ist Hilfsmittel, um die (noch) fehlende Bestimmtheit des Leistungsanspruchs herbeizuführen. Die Stufenklage soll es Kläger ermöglichen, sich die „bestimmte Angabe der Leistungen“, die beansprucht werden soll, vorzubehalten, bis ihm die begehrte Information im Prozess erteilt wird. Die Besonderheit der Stufenklage besteht damit nicht in der Zulassung einer Anspruchsverbindung in einer Klage, sondern in erster Linie in der Zulassung eines unbestimmten Antrags entgegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (dazu schon Urt. v. 26.7.2019 - 20 U 75/18, juris-Rz. 312).
- Wenn und soweit die begehrte Auskunft nicht dem Zwecke der Bestimmbarkeit eines Leistungsanspruchs dienen, sondern dem Kläger vielmehr sonstige mit der Bestimmbarkeit als solcher nicht in Zusammenhang stehende Informationen zur Rechtsverfolgung verschaffen soll, sind die Voraussetzungen für eine Stufenklage gemäß § 254 ZPO nicht erfüllt (so schon Urt. v. 26.7.2019 - 20 U 75/18, juris Rn. 312).

Urt. v. 25.11.2022 - 20 U 101/22, bald in juris

- Senat hat Stufenklage (ebenso wie in vielen Parallelsachen) für unzulässig erachtet.
- VN verlangt Auskünfte zu Prämienanpassungen, um überhaupt erst prüfen zu können, ob und wann ggf. unwirksame Beitragsanpassungen erfolgt sind. Erst aufgrund der vom VR zu erteilenden Auskünfte wird er in der Lage sein, zu prüfen, ob ihm überhaupt Zahlungsansprüche wegen etwa erfolgter Beitragsüberzahlungen gegen den VR zustehen.
- Vorrangiges Ziel des Auskunftsantrags ist also nicht die Bezifferung eines Leistungsanspruchs, sondern die Klärung der Frage, ob überhaupt ein Rechtsverstoß der Beklagten gegeben ist, der einen Zahlungsanspruch dem Grunde nach rechtfertigt.
- Das reicht für die Zulässigkeit eines unbezifferten Zahlungsantrags nicht aus.

Hinweisbeschl. v. 12.12.2022 - 20 U 258/22, bald in juris

- **Ebenfalls Thematik Stufenklage**
- „Es mag sein, dass die klägerischen Prozessbevollmächtigten aufgrund von in anderen Verfahren erlangten Kenntnissen zu wissen meinen, dass die Beklagte in den fraglichen Jahren unwirksame Beitragsanpassungen – etwa im Tarif …, in dem offenbar zumindest derzeit auch die Klägerin versichert ist – vorgenommen hat. Offenkundig nicht möglich ist es der Klägerin derzeit indes, konkret darzulegen, welche der von ihr gehaltenen Tarife wann, aus welchem konkreten Grund und in welchem konkreten Zeitraum von unwirksamen Erhöhungen betroffen sind oder waren.“

Urt. v. 10.2.2023 - 20 U 355/22, bald in juris

- **Thematik: Vollständigkeit der dem Treuhänder zur Verfügung gestellten Unterlagen**
- Vollständigkeit der dem Treuhänder zur Verfügung gestellten Unterlagen ist durch die Zivilgerichte in Prämienanpassungsverfahren nicht isoliert – also wenn ausdrücklich nicht gleichzeitig die Richtigkeit der versicherungs-mathematischen Kalkulationen bestritten ist – zu überprüfen.
- Ausgangspunkt: Mit Urt. v. 23.11.2017 - IV ZR 255/17, juris hat der BGH entschieden, dass die Unabhängigkeit des Treuhänders von den Zivilgerichten im Rechtsstreit über eine Prämienanpassung nicht gesondert zu prüfen ist (juris-Rz. 26 ff.). Die Unabhängigkeit des Treuhänders stelle kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal dar, das von den Zivilgerichten im Rechtsstreit um die Berechtigung einer Prämienanpassung gesondert zu prüfen sei (juris-Rz. 30).

Urt. v. 10.2.2023 - 20 U 355/22, bald in juris

- Die Ausführungen des BGH dazu, *weshalb* die Unabhängigkeit des Treuhänders durch die Zivilgerichte nicht gesondert zu überprüfen ist, sind übertragbar.
- Die Frage, ob dem Treuhänder die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind, betrifft nicht die Wirksamkeit der Beitragsanpassung als solche. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überprüfung und Anpassung vor, so ist der VR vielmehr zur Anpassung verpflichtet. Die Frage, ob dem Treuhänder im Anschluss an die diesbezügliche Entscheidung des VR die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind und ob der Treuhänder auf der Grundlage der – vollständig oder nicht – vorgelegten Unterlagen seine tatsächlich erteilte Zustimmung hätte erteilen dürfen, ist Teil der aufsichtsrechtlichen Aufgaben des Treuhänders. Diese zu überprüfen ist aber nicht Sache der Zivilgerichte, sondern der Aufsichtsbehörde.
- Im Übrigen gilt auch hier, dass die Gefahr einer Störung des Äquivalenzverhältnisses zu besorgen wäre, wenn eine Anpassung auch bei Vorliegen der materiellen Anpassungsvoraussetzungen für unwirksam erklärt würde, obwohl der Treuhänder seine Zustimmung auch bei Vorlage der vollständigen Unterlagen hätte erteilen müssen, sich eine Unvollständigkeit also gar nicht ausgewirkt hätte.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!